

1. Was ist eine „Vorausleistung“?

Ausbildungsförderung nach dem BAföG können Sie nur dann erhalten, wenn die Mittel für den Lebensunterhalt und die Ausbildung anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Auf den Bedarf wird deshalb u.a. das Einkommen der Eltern angerechnet. Wenn die Eltern den errechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, kann anstelle ihres Unterhalts Ausbildungsförderung gezahlt – und damit vorausgeleistet – werden. Dies gilt auch, wenn die Anrechnung gar nicht erst durchgeführt werden kann, weil die Eltern auch nach der Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens innerhalb von 2 Monaten die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen.

2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Vorausleistungen kann das BAföG-Amt nur erbringen, wenn a) die Ausbildung gefährdet ist, b) der Studierende dies glaubhaft macht und c) zuvor eine Anhörung der Eltern stattgefunden hat. Vorausleistungen sind nicht möglich, wenn die Eltern bereit sind, Unterhalt zu erbringen, und zwar entsprechend einer von ihnen getroffenen Bestimmung über die Art der Leistungen (s. Punkt d).

a) Gefährdung der Ausbildung

Eine Gefährdung der Ausbildung wird angenommen, wenn die Eltern monatlich mindestens 10 Euro weniger Unterhalt zahlen, als es dem angerechneten Einkommen entsprechen würde.

b) Glaubhaftmachung

Glaubhaft gemacht werden die Voraussetzungen, indem der Auszubildende dieses schriftlich versichert. Die Ämter für Ausbildungsförderung stellen entsprechende Vordrucke zur Verfügung.

c) Anhörung der Eltern

In der Anhörung können die Eltern ihre Gründe für die Verweigerung des vollen angerechneten Unterhaltsbetrages angeben sowie zu den Angaben des Studierenden Stellung zu nehmen. Außerdem bekommen sie Informationen darüber, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen ihre Inanspruchnahme durch das BAföG-Amt möglich ist. Die Anhörung wird von dem Amt für Ausbildungsförderung durchgeführt, das für den Wohnsitz der Eltern

zuständig ist. Deshalb und aufgrund der notwendigen Ladungsfrist kann die Anhörung die Bearbeitungszeit des Antrags verlängern. Entfallen kann die Anhörung nur, wenn wichtige Gründe vorliegen oder wenn Sie in demselben Ausbildungsabschnitt für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum bereits Vorausleistungen bekommen haben.

d) Unterhaltsbestimmung der Eltern

In welcher Form der erforderliche Unterhalt geleistet wird, können die Eltern gegenüber unverheirateten Kindern nach § 1612 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) selbst bestimmen. So legen sie etwa fest, ob sie den Unterhalt als monatliche Überweisung oder in Gestalt von freier Unterkunft und Verpflegung erbringen wollen. Möglich sind auch Mischformen, die teilweise Sachleistungen und teilweise Geld beinhalten. Wenn die Eltern Unterhalt in Form von Unterkunft und Verpflegung anbieten, ist eine Vorausleistung durch das BAföG-Amt deshalb nicht möglich. Dies gilt selbst dann, wenn die Bestimmung missbräuchlich erscheint, z.B. wenn eine räumlich ungünstige Unterkunft angeboten wird, damit die Eltern weniger oder kein Geld zahlen müssen. In diesem Fall muss der Auszubildende zunächst eine Abänderung der Bestimmung durch das Vormundschaftsgericht beantragen, damit eine Vorausleistung zulässig ist.

3. Der Antrag

Wer Vorausleistungen erhalten möchte, muss das entsprechende Formblatt ausfüllen und im BAföG-Amt abgeben. Sie können Vorausleistungen auch rückwirkend beantragen: Nach dem Eintreffen des BAföG-Bescheides, in dem das angerechnete Elterneinkommen erstmals vermerkt ist, haben Sie bis zum Ende des folgenden Kalendermonats Zeit, den Antrag auf Vorausleistung einzureichen.

Nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge können wir leider nicht berücksichtigen. Ist über den Anspruch auf Ausbildungsförderung noch nicht entschieden, können Sie den Antrag trotzdem schon einmal stellen, damit die erforderliche Frist eingehalten wird.



4. Übergang des Unterhaltsanspruchs

Sind Ihre Eltern Ihnen gegenüber unterhaltspflichtig für die Zeit, in der Sie Ausbildungsförderung bekommen, so geht dieser Unterhaltsanspruch nach § 37 Abs.1 BAföG an das Land über, und zwar mit der Zahlung bis zur Höhe der geleisteten Vorausleistung. Auch der sog. unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch geht an das Land über; das bedeutet, dass Ihre Eltern dann nicht mehr Ihnen, wohl aber dem BAföG-Amt gegenüber ihr Einkommen offen legen müssen. Insgesamt beinhaltet der Übergang des Unterhaltsanspruches, dass Sie in dem Moment und in Höhe der Vorausleistung Ihren Unterhaltsanspruch gegen Ihre Eltern verlieren und diesen nicht mehr selbst geltend machen oder darüber Vereinbarungen mit Ihren Eltern schließen können. Dies tut an Ihrer statt nun das BAföG-Amt.

5. Grenzen der Inanspruchnahme

Den Übergang des Unterhaltsanspruchs bekommen die Eltern durch das BAföG-Amt mitgeteilt, das gleichzeitig zur Leistung des Unterhalts auffordert. Wenn die Eltern nicht zahlen oder eine einvernehmliche Regelung zur Stundung nicht gefunden wird, muss u.U. eine Unterhaltsklage eine gerichtliche Klärung herbeiführen.

Weil das Land den übergegangenen Unterhaltsanspruch des Studierenden verfolgt, kann es von dessen Eltern nicht mehr Geld verlangen als dieser selbst. Nach den entsprechenden bürgerlich-rechtlichen Vorschriften kann eine niedrigere Unterhaltspflicht der Eltern gegeben sein als nach dem BAföG. Damit eröffnet die Vorausleistung die Möglichkeit zum Ausgleich zwischen der staatlichen Ausbildungsförderung und dem Anspruch des Studenten an seine Eltern. Wenn das Amt für Ausbildungsförderung zu dem Ergebnis kommt, dass die Vorausleistung nicht oder nur teilweise durch einen Unterhaltsanspruch getragen wird, kann es auch ohne gerichtliche Klärung davon absehen, die Eltern in Anspruch zu nehmen.

6. Auswirkungen auf den Darlehensanteil der Förderung

Wenn die Vorausleistung – wie im BAföG-Regelfall – zur Hälfte als Darlehen gewährt wurde und die Eltern keine Unterhaltsleistungen erbringen müssen, bleibt es dabei, dass Sie den Darlehensanteil wie bei der normalen Förderung nach Studienende an

das Bundesverwaltungsamt zurückzahlen müssen. Dies gilt auch, wenn die Verpflichtung der Eltern zwar gerichtlich festgesetzt wird, eine Vollstreckung aber fehlschlägt. Zahlen die Eltern hingegen, vermindert sich das Darlehen entsprechend der Summe, die Sie von ihnen bekommen.

Haben Sie Ausbildungsförderung als Bankdarlehen bekommen, findet ein Anspruchsübergang auf das Land (s. Punkt 4) nicht statt. Sie müssen dann die Förderung selbst zurückzahlen oder Ihre Eltern auf Unterhalt verklagen.

7. Vor- und Nachteile einer Vorausleistung

Die Vorausleistung bietet Studierenden die Möglichkeit, vergleichsweise schnell an die erforderlichen Mittel für Lebensunterhalt und Ausbildung zu gelangen, ohne dabei selbst gegen die Eltern prozessieren und daraus ein Kostenrisiko tragen zu müssen. Sie kann weiterhin einen gerechten Ausgleich schaffen zwischen den pauschalierenden Vorschriften des BAföG und dem individuellen Unterhaltsrecht und deshalb auch im Einvernehmen mit den Eltern beansprucht werden. Allerdings entfällt die Möglichkeit, den Unterhaltsanspruch selbst zu verfolgen und etwaige gerichtliche Schritte zu bestimmen oder zu verhindern. Auch müssen die vorausgeleisteten Beträge bis zur Rückzahlung durch die Eltern mit 6 % verzinst werden. Besteht also ein Unterhaltsanspruch in der vorausgeleisteten Höhe, so sind die Kosten für die Eltern in jedem Fall höher, als wenn sie den Anrechnungsbetrag aus dem Bescheid monatlich an Sie zahlen. Besteht allerdings ein Unterhaltsanspruch nicht mehr, so kann auf diesem Wege faktisch eine elternunabhängige Förderung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen der elternunabhängigen Förderung im Sinne v. § 11 Abs.3 BAföG nicht vorliegen: Denn besteht ein Unterhaltsanspruch offensichtlich nicht mehr und wird dieser auch nicht nur wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern verneint, so können Sie BAföG ohne Anrechnung von Einkommen der Eltern erhalten, allerdings erst dann, wenn in einem vorherigen Bewilligungszeitraum Vorausleistungen gewährt wurden.

STUDENTENWERK OLDENBURG
– Förderungsabteilung –